

Sorgfalt des Anwalts –
BGH Urteil vom 12. Juni 2001

Berufung:

- Rechtsmittel gegen ein Urteil, meist der ersten Instanz
- es können neue Tatsachen und Beweise angeführt werden
- Frist: 1 Monat

Urteil:

Die Beklagte wird in die versäumte Frist zur Begründung der Berufung (2 Monate ab der Zustellung des Urteils) wiedereingesetzt.

I. Verfahrensablauf:

- Beklagte legte Berufung beim Oberlandesgericht Düsseldorf ein
- Berufung wurde wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist vom OLG als unzulässig verworfen
- Beklagte hat Wiedereinsetzung in die Berufungsbegründungsfrist beantragt und die Berufung begründet
- OLG hat Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen

II. Versäumnis:

- Beklagte hat glaubhaft gemacht, dass sie ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert gewesen ist
- Prozessbevollmächtigter hat eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, dass er den Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist geschrieben und unterschrieben hat
- dieser hat das Schreiben der Sekretärin übergeben und kontrolliert, dass sie es zum Briefkasten mitgenommen hat
- Adresse war nicht vollständig, weil in der Kanzlei Sammelpost verschickt wird, bei der die vollständige Adresse nur auf dem Schreiben eingetragen ist, das zu oberst liegt; oder die Adresse wird bei einem Umschlag ohne Sichtfenster von Hand auf den Umschlag geschrieben
- Verschulden des Prozessbevollmächtigten ist somit für die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nicht ursächlich geworden.